



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 2018

Öffentliche Beschlüsse

| | | |
|---------|--|--------------|
| 1.1 | Satzungen | S. 3 |
| 1.1.1 | Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Ergänzung § 3 (Förmliche Einwohnerbeteiligungen) | S. 3 |
| 1.1.1.1 | 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 1.1.2 | Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: Satzungsbeschluss | S. 3 |
| 1.1.2.1 | Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 1.1.3 | Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“ Hier: erstmalige Beschlussfassung | S. 5 |
| 1.1.3.1 | Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“ | S. 5 |
| 1.2 | Touristische Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide Hier: Errichtung einer autarken Toilette für das Amt Temnitz, Übertragung von Aufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH | S. 5 |
| 1.3 | Gutspark Karwe Hier: Rückfallregelung für den Fall der Auflösung des Gestattungsvertrags zwischen dem Parkverein Karwe e. V. und der Fontanestadt Neuruppin | S. 5 |
| 1.4 | Haushalt 2018 | S. 6 |
| 1.4.1 | Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 375.000,00 € für die Ausübung von Vorkaufsrechten | S. 6 S. 6 |
| 1.4.2 | Haushalt 2018 Hier: Planung und Bau eines separaten Geh- und Radweges von Gildenhall nach Alt Ruppin – Korrektur des Beschlusses Dr.-Nr. 2017/3 1. Erg. vom 18. Dezember 2017 | S. 6 |
| 1.5 | Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow Hier: Ergänzung des Beschlusses über eine Zuwendung i. H. v. 150.000 Euro um den Verzicht auf die Erstrangigkeit der städtischen Grundschuld gegenüber Eintragungen in Abteilung II des Grundbuches | S. 6 |
| 1.6 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Fürstenwiese | S. 6 |
| 1.7 | Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Wechsel eines sachkundigen Einwohners | S. 6 |

| | | |
|--|---|-------|
| 1.8 | Anträge der Fraktionen | S. 6 |
| 1.8.1 | Parkraumkonzept Hier: Nutzung von Flächen auf dem Bernhard-Brasch-Platz als Parkraum | S. 6 |
| Nichtöffentlicher Teil | | |
| 1.9 | Grundstücksangelegenheiten Ortsteile | S. 7 |
| 1.9.1 | Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Nietwerder | S. 7 |
| 1.10 | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt | S. 7 |
| 1.10.1 | Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Ausübung von Vorkaufsrechten | S. 7 |
| 1.10.2 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Neuruppin Kernstadt – Seetorviertel Hier: Änderung der Käuferbezeichnung | S. 7 |
| 1.11 | Personalangelegenheiten | S. 7 |
| 1.11.1 | Ernennung zum Dezernenten für das Dezernat Zentrale Verwaltung Hier: Abberufung von Herrn Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke als Dezernent und Kämmerer | S. 7 |
| 1.11.2 | Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei Hier: Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky zum Amtsleiter Kämmerei und zum Kämmerer | S. 7 |
| 2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Februar 2018 | | |
| Öffentliche Beschlüsse | | |
| 2.1 | Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 € | S. 8 |
| 2.2 | Vergabeangelegenheit Hier: Wechselladefahrzeug für die Feuerwehr, Zuschlagsübertragung auf den Bürgermeister | S. 8 |
| Nichtöffentliche Beschlüsse | | |
| 2.3 | Zuschussgewährung nach § 16 Abs. 3 KitaG Hier: Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg | S. 8 |
| 2.4 | Vergabeangelegenheit Hier: Anschaffung EDV-Technik Schulen | S. 8 |
| 3. Bekanntmachungen | | |
| 3.1 | Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 (Korrektur) | S. 8 |
| 3.2 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Parkplatz Rheinsberger Tor-Neuruppin. Hier: Verfügung über die Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes am Rheinsberger Tor in Neuruppin | S. 9 |
| 3.3 | Vorzeitige Ausführungsanordnung – Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M | S. 9 |
| Ende des amtlichen Teils | | |
| 4. Informationen | | |
| 4.1 | Gastfamilien gesucht | S. 11 |

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Ergänzung § 3 (Förmliche Einwohnerbeteiligungen)
Drucksache-Nr.: 2014/56 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 12. März 2018 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 2. August 2017).

Artikel I Änderung des Satzungstextes

Im § 3 („Förmliche Einwohnerbeteiligungen“) Abs. 1 wird in der Aufzählung nach dem Buchstaben d) eingefügt:

„e) Aufstellung eines Bürgerhaushaltes gemäß der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. März 2018

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2017/34 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 12. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze des Bürgerhaushaltes

(1) Die Fontanestadt Neuruppin beteiligt ihre Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Planung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürgerhaushalt).

(2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.

(3) Über die Vorschläge erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch und Einwohner der Fontanestadt Neuruppin (§ 6).

§ 2 Budgethöhe

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt für das Haushaltsjahr 2019 50.000,00 €. Ab dem Folgejahr soll im Haushalt ein Budget in Höhe von jährlich 100.000,00 € bereitgestellt werden.

(2) Sofern die Fontanestadt Neuruppin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann dieser Betrag auf 0,00 € gesenkt werden.

(3) Die Festsetzung der Höhe des Budgets des Bürgerhaushaltes für die Folgejahre erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(4) Die konkrete Festsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte für das Planjahr erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.

§ 3 Einreichung von Vorschlägen

(1) Alle Einwohner der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Fontanestadt Neuruppin zu richten. Die Vorschläge können sich auf Maßnahmen oder Projekte beziehen.

(2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift, schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem jeweiligen Vorschlag ist der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Haushaltsjahres 2019 können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag 30. Juni 2018 eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschläge für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Ab dem Folgehaushaltsjahr wird der Stichtag auf den 30. April des vorgehenden Kalenderjahres festgelegt.

§ 5 Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin auf ihre fachliche, technische und kapazitive Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft.

(2) Die abzustimmenden Vorschläge können über § 8 hinaus während der regulären Sprechzeiten der Fontanestadt Neuruppin in der Kämmerei eingesehen werden. Sie werden auf der Website der Fontanestadt Neuruppin und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin ohne die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
- b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist und der Vorschlag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt,
- c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Fontanestadt Neuruppin liegt,
- d) der Vorschlag die Höhe von 25.000,00 € im Haushaltsjahr 2019 bzw. 50.000,00 € ab dem Folgehaushaltsjahr je Einzelmaßnahme bzw. -projekt nicht überschreitet,
- e) sich der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin bezieht,
- f) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
- g) der Vorschlag innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat,

- h) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die weder auf Dauer angelegt sind noch kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen,
- i) die Prüfung nach Abs. 1 ergeben hat, dass der Vorschlag umsetzbar und rechtmäßig ist.

§ 6 Abstimmung, Berücksichtigung durch den Kämmerer

(1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 8.

(2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jeder Einwohner hat pro Bürgerhaushalt eine Stimme.

(3) Der Kämmerer berücksichtigt das Ergebnis der Abstimmung bei der Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung.

§ 7 Umsetzung

(1) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3 berücksichtigt. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist.

(2) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. § 5 Abs. 3 Buchst. g) bleibt unberührt.

(3) Sofern beim endgültigen Soll-Ist-Vergleich bezüglich der prognostizierten und tatsächlichen Kosten von den umgesetzten Vorschlägen Unter- bzw. Überschreitungen festgestellt werden, sind diese im Budget des nächstmöglichen Bürgerhaushaltes gutzuschreiben bzw. abzuziehen.

(4) Die Umsetzung des Bürgerhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.

§ 8 Informationen der Einwohner

Die Fontanestadt Neuruppin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere in dem Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin und auf der städtischen Website, über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie deren Kostenstruktur wird im Rahmen einer öffentlichen Mitteilungsvorlage berichtet.

(2) Die Mitteilungsvorlage nach Abs. 1 ist der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres zuzugehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 22. März 2018

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

1.1.3 Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“

Hier: **erstmalige Beschlussfassung**
Drucksache-Nr.: 2017/46

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt das Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“ als Selbstbindung der Stadtverordneten und Verpflichtung für die Verwaltung sowie ihrer nachgeordneten Einrichtungen.

1.1.3.1 Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“

Präambel

Unser soziales und kulturelles Geschlecht haben wir gelernt, es ist uns nicht angeboren. Wir erkennen an, dass mit Gender gesellschaftlich geprägte Rollen, Pflichten und Interessen von Frauen und Männern bezeichnet sind. Sie sind ein Ergebnis von Erziehung, gesellschaftlicher Tradition und Selbstbild.

Wir setzen uns im Rahmen des Gender Mainstreaming dafür ein, bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von allen Menschen grundsätzlich und systematisch zu berücksichtigen.

In dem Zusammenhang ist wichtig, dass entsprechend dem Grundsatz Geschlechtergerechtigkeit konkret gehandelt wird. Das setzen wir, die demokratisch gewählten Gremien und die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin, im Sinne einer Selbstverpflichtung um.

Die Fontanestadt Neuruppin setzt sich auf allen Ebenen und Bereichen dafür ein, dass tatsächlich Geschlechtergerechtigkeit gelebt wird:

- durch einen respektvollen Umgang und eine sachliche und urteilsfreie Diskussionskultur, die nach außen das Bild einer offenen und gerechten Stadt projiziert,
- durch die Öffnung aller Angebote auf dem Arbeitsmarkt für Menschen jeder Geschlechteridentität,

- durch flexible Arbeitsmodelle, welche die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ermöglichen,
- durch die Bereitschaft den Wunsch nach Teilzeittätigkeit bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses generell nicht als Hindernis zu bewerten,
- durch die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Familie und Beruf,
- durch geschlechtsneutrale Formulierungen u.a. in Stellenausschreibungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation sowie bei öffentlichen Zuwendungen,
- durch die Erstellung von geschlechterspezifischen Daten bei sämtlichen statistischen Erhebungen,
- durch strukturelle Veränderungen und ihre proaktive Veröffentlichung,
- durch die Gewährleistung von Fortbildungen im Bereich Gender Mainstreaming.

Fontanestadt Neuruppin, 22. März 2018

Golde
Bürgermeister

1.2 Touristische Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide

Hier: **Errichtung einer autarken Toilette
für das Amt Temnitz, Übertragung von Aufgaben
auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH**
Drucksache-Nr.: 2017/26 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Fontanestadt Neuruppin für das Amt Temnitz die Errichtung einer autarken Toilette in Pfalzheim, einschließlich Fördermittelbeantragung, -abrechnung und Vorfinanzierung übernimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung von Aufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkplatzes in der Ortslage Neuglienicke (Ortsteil Gühlen-Glienicke) und der Errichtung von jeweils einer Toilette in Neuglienicke und Pfalzheim zu.

1.3 Gutspark Karwe

Hier: **Rückfallregelung für den Fall der Auflösung
des Gestattungsvertrags zwischen dem Parkverein
Karwe e. V. und der Fontanestadt Neuruppin**
Drucksache-Nr.: 2017/33 1. Ergänzung

Die Fontanestadt Neuruppin verpflichtet sich, für den Fall, dass der Gestattungsvertrag zwischen dem Parkverein Karwe e. V. und der Fontanestadt Neuruppin vom 12.09.2017, ergänzt durch den Nachtrag vom 21.12.2017, gekündigt oder sonst aufgelöst wird, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die noch fehlenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan „Wiederherstellung Gutspark

Karwe“ vom 07.+15.08.2017, 11.12.2017 umzusetzen und die Pflege nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gestattungsvertrages auf seinen Flächen durchzuführen.

1.4 Haushalt 2018

1.4.1 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 375.000,00 € für die Ausübung von Vorkaufsrechten
Drucksache-Nr.: 2017/3 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 375.000,00 € für die Ausübung von Vorkaufsrechten zum Erwerb eines Grundstücks.

1.4.2 Haushalt 2018

Hier: Planung und Bau eines separaten Geh- und Radweges von Gildenhall nach Alt Ruppín – Korrektur des Beschlusses Dr.-Nr. 2017/3 1. Erg. vom 18. Dezember 2017
Drucksache-Nr.: 2017/3 11. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2017, Dr.-Nr. 2017/3 1. Ergänzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 1 vom 17. Januar 2018, auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt mit Wirkung vom 18. Dezember 2017, den Kämmerer zu beauftragen, für die Planung eines separaten Geh- und Radweges von Gildenhall nach Alt Ruppín 20 T€ in den Haushalt einzustellen

1.5 Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow

Hier: Ergänzung des Beschlusses über eine Zuwendung i. H. v. 150.000 Euro um den Verzicht auf die Erstrangigkeit der städtischen Grundschuld gegenüber Eintragungen in Abteilung II des Grundbuches
Drucksache-Nr.: 2013/40 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss Dr.-Nr. 2013/40 1. Ergänzung vom 11.07.2016 in Nr. 2 Buchst. a) wie folgt zu erweitern: „Die Erstrangigkeit gilt nicht gegenüber Eintragungen in der Abteilung II des Grundbuches.“.

1.6 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Fürstenwiese
Drucksache-Nr.: 2017/31

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes zum Kaufpreis von 52.000,00 €

Fürstenwiese gelegen an der Regattastraße Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 778, 779, 780, 782 (Teilfläche von ca. 49 m²), 783, 784, 785, 1479 (Teilfläche von ca. 40 m²) mit einer Gesamtgröße von ca. 2.000 m²

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH, in 16816 Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße 3.

2. Einer Belastung des oben genannten Grundstückes in Höhe von bis zu 500.000,00 € wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 9. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

1.7 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Wechsel eines sachkundigen Einwohners
Drucksache-Nr.: 2014/38 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft den sachkundigen Einwohner im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss Herrn David Hölker ab.
2. Herr Thomas Herlitz wird als neuer sachkundiger Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss berufen.

1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1 Parkraumkonzept

Hier: Nutzung von Flächen auf dem Bernhard-Brasch-Platz als Parkraum
Drucksache-Nr.: 2002/134 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die aktuelle Situation des ruhenden Verkehrs zu analysieren und Konzepte für eine zukünftige Organisation vorzuschlagen.

Nichtöffentlicher Teil

1.9 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.9.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Nietwerder
Drucksache-Nr.: 2018/2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Nietwerder, Dorfstraße 26 b
Gemarkung Nietwerder, Flur 1, Flurstücke 96/3 mit einer Größe von 482 m² und 96/5 mit einer Größe von 653 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juni 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben, und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen, und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.10 Grundstücks- angelegenheiten Kernstadt

1.10.1 Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Hier: Ausübung von Vorkaufsrechten
Drucksache-Nr. 2018/4

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen der Ausübung von Vorkaufsrechten den Erwerb eines Grundstückes in der Gartenstraße.
2. Von der Veröffentlichung der Namen der Verkäufer, deren Adresse, der Bezeichnung des Flurstückes und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.10.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Neuruppin Kernstadt – Seetorviertel

Hier: Änderung der Käuferbezeichnung
Drucksache-Nr.: 2017/22 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den unter Nr. 1 in der Beschlussvorlage 2017/22 gefassten Beschluss vom 09.10.2017 insoweit auf, als dass dort der Verkauf an eine GmbH beschlossen worden ist und beschließt die Änderung der Käuferbezeichnung des gemeindeeigenen Grundstücks

Neuruppin – Seetorviertel – Steinstraße
Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstücke 30/1, 32, 33, 34 und 452 mit einer Größe von insgesamt 5.749 m²

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2017, Drucksachen-Nr. 2017/22 bleibt im Übrigen unverändert.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers wird gemäß § 39 Abs. BbgKVerf abgesehen.

1.11 Personalangelegenheiten

1.11.1 Ernennung zum Dezernenten für das Dezernat Zentrale Verwaltung

Hier: Abberufung von Herrn Stadtoberverwaltungsrat
Willi Göbke als Dezernent und Kämmerer
Drucksache-Nr.: 2011/58 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Willi Göbke als Dezernent für das Dezernat Zentrale Verwaltung zum Ablauf des 30.04.2018.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Willi Göbke als Kämmerer der Fontanestadt Neuruppin zum Ablauf des 30.04.2018.

1.11.2 Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei

Hier: Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky
zum Amtsleiter Kämmerei und zum Kämmerer
Drucksache-Nr.: 2016/19 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum Amtsleiter Kämmerei.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ernennt Herrn Thomas Dumalsky mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum Kämmerer der Fontanestadt Neuruppin.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Februar 2018

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 3.000 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG).

2.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Wechselladefahrzeug für die Feuerwehr, Zuschlagsübertragung auf den Bürgermeister
Drucksache-Nr.: 2016/2 12. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, ein Wechselladefahrzeug inklusive Rollbehälter über den Zentraldienst der Polizei zu beschaffen.
2. Die Entscheidung über den Zuschlag wird auf den Bürgermeister übertragen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3 Zuschussgewährung nach § 16 Abs. 3 KitaG

Hier: Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2017/43

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam mit Aktenzeichen VG 10 K 145/15 vom 16.11.2017 Berufung einzulegen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam mit Aktenzeichen VG 10 K 146/15, welches noch aussteht, Berufung einzulegen.

2.4 Vergabeangelegenheit

Hier: Anschaffung EDV-Technik Schulen
Drucksache-Nr.: 2016/2 11. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Anschaffung EDV – Technik Schulen an die Firma IT MediaConsult AG aus 54422 Züschen zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 (Korrektur)

Punkt 11 Abs. 4 der Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018, vom 1. Februar 2018 wird wie folgt ersetzt:

„Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am **22. April 2018** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Wahlscheinantrag wird erklärt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl im Wahlbezirk vor dem Wahlvorstand wählen will.“

Neuruppin, den 21. März 2018

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Parkplatz Rheinsberger Tor-Neuruppin.

Hier: Verfügung über die Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes am Rheinsberger Tor in Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin verfügt die Einziehung der Parkplatzfläche:

- Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1550,
- Größe 11,5 qm,
- Lage: Erste Stellfläche vom Gebäude des Bürgerbahnhofs aus gesehen, gelegen ca. 9,5 m in nordwestlicher Richtung vom Gebäude.

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffende Stellfläche. Sie erhält den Status einer privaten, nichtöffentlichen Stellfläche.

Begründung:

Die betreffende Stellfläche ist bereits aufgrund vertraglicher Regelung mit der Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH auf diese übertragen worden und wird ausschließlich von ihr genutzt.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Teilfläche zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und der entsprechende Lageplan ist in der Zeit vom 07.11.2017 bis 08.02.2018 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden, Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung sind in dieser Zeit nicht vorgebracht worden. Die Absicht der Einziehung und die Auslegung sind vorher im Amtsblatt vom 01.11.2017 bekannt gemacht worden.

Die Einziehung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknicht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 13.03.2018

Golde
Bürgermeister

3.3 Vorzeitige Ausführungsanordnung – Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens-Nr. 4001M

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 an.

1. Mit dem **1. Mai 2018** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Mai 2018 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2018) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG⁴ der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub

würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 07.03.2018

*Im Auftrag
gez. Benthin*

Dienstsiegel

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

4. Informationen

4.1 Gastfamilien gesucht

Wir suchen nette Gastfamilien für Austauschschüler aus Taiwan! Aufenthaltszeit: September 2018 bis Juli 2019. Möchten Sie selbst einen Schüler aufnehmen und einen unvergesslichen interkulturellen Austausch erleben? Oder kennen Sie vielleicht eine interessierte Familie oder jemanden, der uns bei der Suche unterstützen würde? Dann melden Sie sich bei uns!

aubiko e. V. – Verein für Austausch, Bildung und Kommunikation – ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit Bildungsprojekten im globalen und interkulturellen Kontext beschäftigt. Einer

unserer Schwerpunkte ist Schüleraustausch. Jedes Jahr heißen wir Austauschschüler/-innen in Deutschland willkommen.

Kontakt

aubiko e.V. – Verein für Austausch, Bildung und Kommunikation
Stückenstraße 74

D-22081 Hamburg

Fon: +49 (0) 40 986 725 75

Mob: +49 (0) 176 9893 9718

Fax: +49 (0) 40 986 725 86

E-Mail: schueleraustausch@aubiko.de

Homepage: www.aubiko.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.